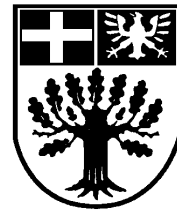


Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



44. Jahrgang

Ausgegeben am 06.06.2013

Nr. 6

Inhalt:

1. Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl von Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2014 – 2018
2. Aufhebungssatzung vom 05.06.2013 zur Satzung über die Dichtheitsprüfung der privaten Entwässerungseinrichtungen – Dichtheitsprüfungssatzung – nach § 61 a Landeswassergesetz NRW vom 20.07.2011
3. 2. Änderungssatzung vom 05.06.2013 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 15.02.2006
4. 4. Änderungssatzung vom 29.05.2013 zur Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben)
5. Satzung über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Westlich Lange Straße/südlich A 33“ vom 04.06.2013
6. Jagdbezirk Stukenbrock IV; Einladung zur 12. Genossenschaftsversammlung am 12.07.2013

1. Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl von Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2014 – 2018

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 28.05.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Bielefeld und das Amtsgericht Bielefeld gefasst. Diese Liste liegt gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 07.06. – 13.06.2013 während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausstraße 2, Zimmer 7 zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll im Rathaus, Zimmer 7 Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in der Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 03.06.2013
Der Bürgermeister
i.A. gez. Henkenjohann

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

2. Aufhebungssatzung vom 05.06.2013 zur Satzung über die Dichtheitsprüfung der privaten Entwässerungseinrichtungen – Dichtheitsprüfungssatzung – nach § 61 a Landeswassergesetz NRW vom 20.07.2011

Aufgrund von § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. 2012, S. 474), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 28.05.2013 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

- (1) Die Satzung über die Dichtheitsprüfung der privaten Entwässerungseinrichtungen – Dichtheitsprüfungssatzung – nach § 61 a Landeswassergesetz NRW wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 05.06.2013
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

3. 2. Änderungssatzung vom 05.06.2013 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 15.02.2006

Aufgrund von § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. 2012, S. 474), sowie der §§ 51 ff. des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW 2013, S. 129 ff.), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 28.05.2013 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 2. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 15.02.2006 beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen enthält folgende Fassung:

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Die Dichtheitsprüfung privater Entwässerungseinrichtungen ist bei Ersterrichtung und bei Umbaumaßnahmen zwingend durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Fachbereich Tiefbau und Umwelt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorzulegen.
- (2) Für die Methoden zur Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit, die Anerkennung durchgeführter Prüfungen und die Unterrichtung und Beratung gelten die Bestimmungen der Rechtsverordnung, die auf Grundlage des § 61 Abs. 2 LWG NRW erlassen wird.
- (3) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige durchgeführt werden, welche die Anforderungen nach der geltenden Rechtsverordnung gem. § 61 Abs. 2 LWG NRW erfüllen.

Artikel 2

§ 21 Abs. 1 Nr. 11 enthält folgende Fassung:

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
11. § 15
Abwasserleitungen nicht bei deren Errichtung oder Änderung auf Dichtigkeit prüfen lässt.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 05.06.2013
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

4. 4. Änderungssatzung vom 29.05.2013 zur Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666 / SGV.NW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NW.S.245) und der §§ 4, 6,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – KAG – (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NW. S. 718) sowie der §§ 53, 64 u. 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NW.S.926 / SGV NW 77) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NW. S. 439) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 28.05.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 9 Absatz 4, Satz 4 wird der Klammerzusatz (mindestens 15 m³) gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 29.05.2013
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

5. Satzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Westlich Lange Straße/südlich A 33“ vom 04.06.2013

Aufgrund des § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 28.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mit dieser Satzung werden die Grenzen des bebauten Außenbereichs „Westlich Lange Straße/südlich A 33“ festgesetzt. Der Satzungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Grundkartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Satzungsbereich ist darin **gestrichelt** umrandet dargestellt.

§ 2

- (1) Wohnzwecken dienenden Bauvorhaben innerhalb des Satzungsbereiches kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3

- (1) Die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Nutzung die Erschließungsanlagen betriebsfertig vorhanden sind.
- (2) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die mit der Bebauung verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft werden, soweit sie erforderlich sind, im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.
- (3) Diese Satzung ersetzt ebenfalls nicht nach anderen Vorschriften erforderliche sonstige Genehmigungen oder Befreiungen. Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Baugenehmigung bei der Baugenehmigungsbehörde vorliegen. Das gilt entsprechend auch für ggf. erforderliche forstbehördliche Verfahren.

§ 4

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass zeitweilig Geruchs- bzw. Geräuschmissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung, sowie der nahegelegenen Autobahn A 33 und der K 46 (Lange Straße) auftreten können.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass neue Brunnen, die für Trinkwasserzwecke errichtet werden, durch die jeweiligen Grundstückseigentümer beim Kreis Gütersloh, Abteilung Gesundheit, anzumelden sind.
- (3) Auf die Einhaltung der Regelungen des Landschaftsplanes „Sennelandschaft“ wird hingewiesen. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Kreis Gütersloh, Abteilung Umwelt – untere Landschaftsbehörde-, wird empfohlen.
- (4) Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

§ 5

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 28.05.2013 beschlossene Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB über Vorhaben im bebauten Außenbereich "Westlich Lange Straße/südlich A 33" wird hiermit gemäß § 35 Absatz 6 Satz 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Die Satzung nebst Verfahrenshinweisen liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungs- und Besuchszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Satzungsgebiet ist im anliegenden Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte durch **gestrichelte Umrandung** dargestellt.

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NW:

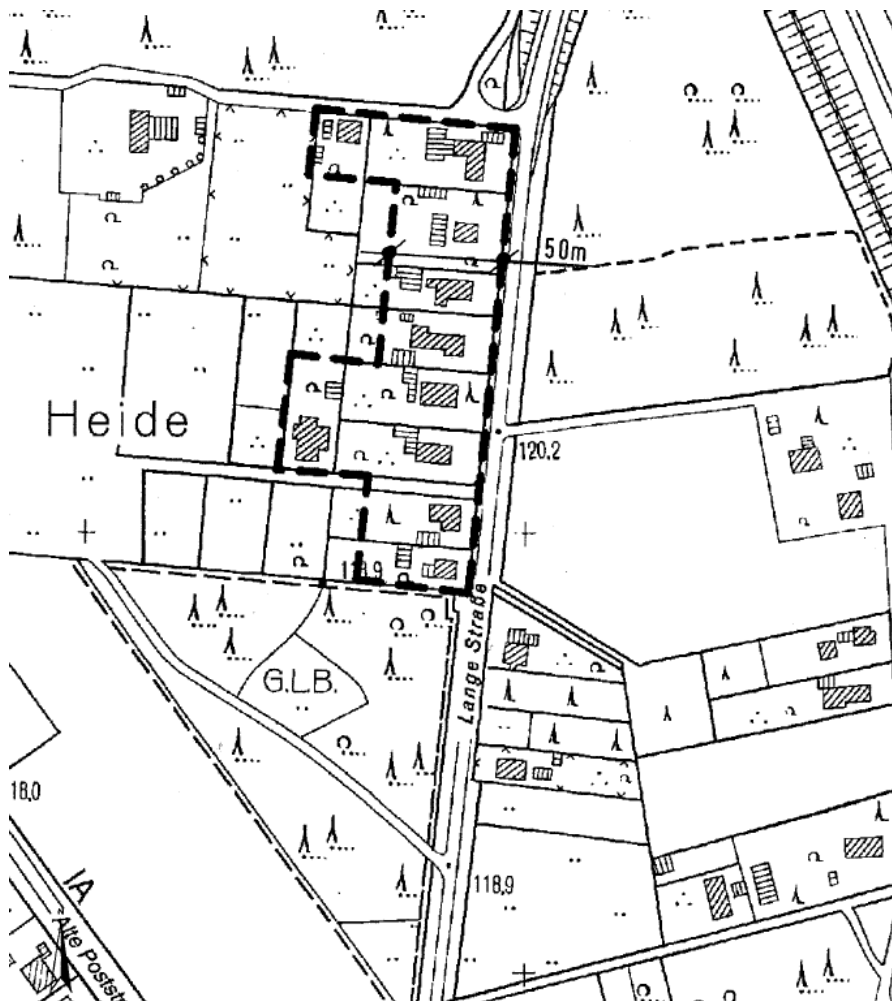
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 04.06.2013

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte



6. Jagdbezirk Stukenbrock IV; Einladung zur 12. Genossenschaftsversammlung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Stukenbrock IV werden hiermit zur öffentlichen Genossenschaftsversammlung

**am Freitag, den 12. Juli 2013, 20.00 Uhr
Gaststätte Forellkrug
Senner Straße 22, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**

eingeladen.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden und im Jagdgenossenschaftskataster eingetragen sind.

Das Kataster kann beim Vorsitzenden Herrn Ulrich Pott, Am Furlbach 29, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, eingesehen werden.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Versammlung vom 27.08.2009
3. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für die Jahre 2009 bis 2012
4. Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters
5. Wahl der zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
6. Wahl des Schriftführers und des Stellvertreters
7. Wahl des Kassenführers und des Stellvertreters
8. Wahl der zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
9. Verschiedenes

Das Stimmrecht bemisst sich nach der Satzung der Jagdgenossenschaft.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gem. § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 28.05.2013
Der Jagdvorstand
gez. Ulrich Pott
Vorsitzender